PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- Post
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Teilbereiche K1-K9 mit besonderen Festsetzungen, z.B. K3
- Kerngebiet (MK)

EINFACHER BEBAUUNGSPLANENTWURF - ANGER

Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen
gemäß §9 Abs.1,3,4,und 7 BauGB in Verbindung mit §§1,7,15 ff.BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

1.1 Kerngebiet (MK)
Sämtliche Baugebiete im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes, außer dem Grundstücken fur den Gemeinbedarf, werden als **Kerngebiet(MK)** gemäß §7 BauNVO festgesetzt.

1.1.1 Vergnügungsstätten und Spielhallen sind gemäß §1 Abs.5 BauNVO **nicht zulässig.**

1.1.2 Sex-Shops und Videotheken sind gemäß §1 Abs.5 und 9 BauNVO **nicht zulässig.**

1.1.3 Parkhäuser und oberirdische Garagen sind gemäß §1 Abs.5 und 9 BauNVO **nicht zulässig.**

1.1.4 Tankstellen sind gemäß §1 Abs.5 und 6 BauNVO - weder im Zusammenhang mit Großgaragen (§7 Abs.2 Nr.5 BauNVO) noch als eigenständige Anlage (§7 Abs.3 Nr.1 BauNVO) - **nicht zulässig.**

1.1.5 Oberhalb der Erdgeschosse sind gemäß §7 Abs.2 Nr.7 BauNVO auch Wohnungen **zulässig.**

1.2 Bereiche mit besonderen Festsetzungen

1.2.1 "K1"/"K2"/"K3"/"K4"/"K5.2"/"K8"/"K9"

Für das festgesetzte Kerngebiet "K1"/"K2"/"K3"/"K4"/ /"K5.2"/"K8"/"K9" gilt:

- **unzulässig** sind im Erdgeschoß Geschäfts-, Büro-und Verwaltungseinrichtungen (§1 Abs.7 BauNVO), die nicht Bestandteil von Einzelhandelsbetrieben, Schank -und Speisewirtschaften sowie von Betrieben des Beherbergungsgewerbes sind.
- **zulässig** ab 3. Obergeschoß generell **nur Wohnungen** (§7 Abs.4 Nr. 1 BauNVO)

1.2.2 "K5.1"/"K7"

Für das festgesetzte Kerngebiet "K5.1"/"K7" gilt:

- **unzulässig** sind im Erdgeschoß Geschäfts-, Büro-und Verwaltungseinrichtungen (§1 Abs.7 BauNVO), die nicht Bestandteil von Einzelhandelsbetrieben, Schank - und Speisewirtschaften sowie von Betrieben des Beherbergungsgewerbes sind.

1.2.3 "K6"

Für das festgesetzte Kerngebiet "K6" gilt:

- **unzulässig** sind im Erdgeschoß Geschäfts-und Büroeinrichtungen (§1 Abs.7 BauNVO), die nicht Bestandteil von Einzelhandelseinrichtungen, Schank -und Speisewirtschaften sowie von Betrieben des Beherbergungsgewerbes sind.

2. Maß der baulichen Nutzung
gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB in Verbindung mit §§16 ff.BauNVO

- die bestehende Zahl der Vollgeschosse und die vorh. Trauf-und Firsthöhen sind in den Teilbereichen K1 -K9 beizubehalten.
- die Überbauung der Innenhofbereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind max. eingeschossig zulässig, wenn diese Überbauung eine dauerhafte Dachbegrünung erhält.

II Hinweise
(Bauordnung vom 20.7.90, §83 und Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7.1.92)

- Denkmalgeschützte und unter Denkmalverdacht gestellte Einzelobjekte sind gemäß Thür. Denkmalschutzgesetz vom 7.1.92 zu behandeln
- sämtl. baulichen Veränderungen an straßenseitigen Fassaden und Dachflächen sind genehmigungspflichtig und nur im Rahmen der Bestimmungen der Altstadtsatzung vom 14.11.90 zulässig
- für die Einordnung von Werbeanlagen, Warenautomaten und Markisen gilt die Werbesatzung vom 15.5.91

III Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBL. Nr.64/86, Teil I S.2253 ff.) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.90 (BGBL.I,S.132 ff.) und der Planzeichverordnung (Plan ZVO)- vom 18.12.90 (BGBL.I,S833 ff.)

Dipl.Ing.K.Thomann
Amtsleiter

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. 64/86 Teil I S. 2253 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einigungsvertrages vom 23.9.1990 (BGBl. II S.885), insbesondere die §§ 1,2,3,4,8.9 (4) bis 12,30,33,125, 172 und 246a) (1) Nr. 4
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. Teil I S. 132 ff), insbesondere die §§ 1 bis 23
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I Nr. 3 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003
4. Gesetz über die Bauordnung vom 20.7.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) i.V.m. dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20.7.1990 über die Bauordnung vom 20.7.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 950)
5. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.3.1974 (BGBl. I 721), zuletzt geändert durch Art. 5 und 3 ZuständigkeitsanpassungsVO vom 26.11.1966 (BGBl. I S. 2089, insbesondere der § 50)
6. Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.5.1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255)

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 26.05.1992 übereinstimmen.

Erfurt, den 26.05.1992
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Erfurt, den 26.05.1992
Katasteramt

Der Rat der Stadt Erfurt hat am 15.04.1992 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Am 15.04.1992 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, gleichzeitig mit der gem. § 4 (2) BauGB Beteiligung der in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und der Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden nachdem gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurden.

Erfurt, den 30. Juli 1992
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monates in der Zeit von 27.4.1992 bis 29.5.1992 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.4.1992 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erfurt, den 30. Juli 1992
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Erfurt hat am 08.07.1992 den Bebauungsplan gem. § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise und gem. § 10 BauGB als Satzung

B E S C H L O S S E N

Erfurt, den 30. Juli 1992
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 246a (1) Nr 4 BauGB durch Verfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde

Az.:

G E N E H M I G T

Erfurt, den
Im Auftrag:

A U S F E R T I G U N G

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Rates der Stadt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Erfurt, den 15. Sep. 1992
Oberbürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde vom 26.08.92 ist am 30.09.92 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden

von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan am 01.10.92

R E C H T S V E R B I N D L I C H

Erfurt, den 08. Okt. 1992
Oberbürgermeister

Koordinierung					Vorlage		
□	○	Amt	Datum	Ergebnis		Datum	Ergebnis

□ Entwurf ○ Vorgelegte Planung

Bearbeiter			
Zeichner			
Abteilungsleiter			
Amtsleiter		Amtsleiter	Baudezernent

MAGISTRAT DER STADT ERFURT

BEBAUUNGSPLAN ANGER
EFM 073

Die Genehmigung erfolgte unter dem Aktenzeichen: 250.513-EF-S-50-MK „EFM 073"
Weimar den 26. Aug. 1992
Unterschrift

Maßstab 1 : 1 000

Planausschnitt im Maßstab 1: 10 000

Kopie

STAND 8.7.92